

# Landgraf Philipp auf dem Wormser Reichstage des Jahres 1521.

Von

Friedrich KÜCH.

---

**R**aum eine Persönlichkeit des Reformationszeitalters ist nach Charakter und Geistesanlagen, nach Absichten und Taten so verschiedenartig beurteilt worden, als Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen; und noch heute schwankt sein Bild, je nachdem Weltanschauung und Geschichtsbetrachtung, Quellenkenntnis und Quellenauffassung den Standpunkt des Beurteilers nach dieser oder jener Richtung hin verschieben. Heute, vier Jahrhunderte nach seiner Geburt, mehr als jemals. Denen, welche in dem Reformationswerke nichts anderes sehen können, als eine fluchwürdige Auflehnung, ist der Landgraf ein „heimtückischer und lügnerischer“ Mensch, „treulos, ein Wollüstling und ein höchst gewalttätiger Fürst“<sup>1)</sup>, andere preisen ihn als den feurigen, glaubenseifrigen Anhänger der evangelischen Sache, und wenn wieder andere ihm, der durch den Mangel an Selbstbeherrschung das Interesse seines Landes und die Zukunft der Reformation persönlichen Wünschen geopfert habe, nur geringe politische Begabung zusprechen, fehlt es doch auch nicht an solchen, die ihn als einen skrupellosen Realpolitiker schildern, als einen verschlagenen Staatsmann, der es schon in jugendlichem Alter meisterhaft verstand, nicht nur Menschen und Verhältnisse, sondern auch die evangelische Glaubenssache selbst seinen Plänen dienstbar zu machen, wie es denn in der Hauptsache politische Gründe gewesen sein sollen, die ihn der Reformation in die Arme führten.

Aber auch wer heute versuchen wollte, unbeengt von

---

<sup>1)</sup> *Niemöller* in den Historisch-politischen Blättern 104 S. 189.

Vorurteilen und von einem freieren Standpunkte aus die Persönlichkeit Philipps zu erfassen, würde oft genug auf ungelöste Fragen stoßen, nicht selten auf solche, von deren Klarstellung wesentliche Partien des Gesamtbildes abhängig sind. Zwar an neueren Spezialuntersuchungen ist kein Mangel, aber eben hier zeigt sich, wie schwierig es ist, unter einseitiger Beleuchtung richtig zu sehen, zumal wenn es sich um einen so großen und politisch so reich bewegten Zeitraum handelt und um einen Mann, der in früher Jugend die Zügel der Regierung ergreifen mußte und dessen Charakterbildung von so verschiedenartigen Einflüssen abhängig war.

Hindert vor allem der Mangel an umfassenden Quellenpublikationen in der Gegenwart den Forscher, ein abschließendes, nach allen Seiten hin ausgeglichenes Urteil über den Landgrafen abzugeben, die anscheinend so widerspruchsvollen Züge seines Wesens zu einem abgeklärten Bilde zu vereinigen, so drängt doch auf der anderen Seite gerade das Jubiläumjahr, uns die Persönlichkeit des Fürsten etwas näher zu bringen, der fast ein halbes Jahrhundert lang an der Spitze eines damals bedeutenden Territorialstaates gestanden und oft genug als Politiker und als Soldat in entscheidender Weise in die Geschicke Deutschlands eingegriffen hat, eines Fürsten, der trotz allen politisch-religiösen Wirren und kriegerischen Verwicklungen doch auch sein Land trefflich zu verwalten wußte und der bei seinen Hessen im besten Sinne des Wortes populär gewesen ist.

Nichts ist wertvoller für die richtige Einschätzung eines Fürsten, nichts mehr geeignet, das Maß seines persönlichen Anteils an den Ereignissen abzuwägen, als seine eigenhändigen schriftlichen Äußerungen, die nicht auf dem Wege durch die Kanzlei entstanden, sondern unmittelbar aus dem Kopfe in die Feder geflossen sind. Wir besitzen bekanntlich von Philipp eine große Reihe solcher Schriftstücke, vor allem Briefe an Freunde und Vertraute, die einen tiefen Einblick in sein Wesen und Wirken gewähren. Sie sind wol noch häufiger als bei anderen Fürsten seiner Zeit, da sein Interesse das ganze Gebiet seines Berufs umfaßte und der Austausch der Meinungen ihm Bedürfnis war.

Mehr noch als die Briefe, die zwar eigenhändig geschrieben sind, aber doch immerhin für andere bestimmt waren und mit Rücksicht auf einen besonderen Zweck abgefaßt sein können, fesseln den Historiker jene Notizen,

die der Landgraf nur für sich, zu seiner eigenen Orientierung aufzeichnete, meist einfache Worte oder kurze Sätze enthaltend, aber doch mehr als alles andere im Stande zu zeigen, was den Fürsten in einem bestimmten Zeitpunkt beschäftigte, wie sich ihm die politische Lage darstellte, welches seine Aufgaben und Ziele für die nächste Zukunft waren. Sie sind nicht eben häufig, aber der Leser wird gerade in dem Jubiläumsjahre gerne einige von ihnen kennen lernen. Ich beginne mit dem ersten erhaltenen dieser „Denkzettel“, einem undatierten Schriftstück, das aber sicher auf dem grossen Wormser Reichstage des Jahres 1521 und zwar einige Zeit vor der Heimreise des Landgrafen am 30. April entstanden ist.<sup>1)</sup> Die beiliegende Reproduktion möge die unmittelbare Anschauung ersetzen. Mit noch unausgeschriebener, beinahe knabenhafter Hand hat der damals Sechzehnjährige die Aufgaben zu Papier gebracht, die seiner harrten, die bereits erledigten hat er mit einem Kreuz bezeichnet. Zum besseren Verständnis der sehr lakonisch gehaltenen Notizen sei folgendes vorausgeschickt.

Als Philipp am 16. März 1518 durch den Kaiser Maximilian großjährig erklärt wurde, war er noch nicht vierzehn Jahre alt. Ein unreifer, nicht mit übergrosser Sorgfalt erzogener Knabe trat er in sein verantwortungsreiches Amt ein, erwartet von einer Reihe schwieriger Aufgaben, umringt von Gegnern, denen der Regierungswechsel willkommenen Anlaß bot, alte Forderungen dringlicher zur Geltung zu bringen, neue ausfindig zu machen. „Jedermann wollte eine Feder von des jungen Fürsten Flügel haben“, sagt sein zeitgenössischer Biograph. Mochte auch die Mündigkeitserklärung ein notwendiges Mittel sein, über die inneren Wirren, die Rivalität der Parteien Herr zu werden<sup>2)</sup>, für die äusseren Gegner war sie das Signal zum Vorrücken.

Der gefährlichste von allen Widersachern war Franz von Sickingen, gefährlich besonders deshalb, weil er sich zum Vertreter anderer machte und eine Reihe von Ansprüchen in seiner Hand vereinigte. Das militärisch schlecht vorbereitete Land wurde eine leichte Beute des kühnen und kriegsgeübten Ritters, und das erste Jahr der

<sup>1)</sup> Die Gründe für diese Datierung ergeben sich aus dem Schriftstücke selbst, sodaß sie hier nicht näher aufgeführt zu werden brauchen.

<sup>2)</sup> *Glagau*, Anna von Hessen S. 171.

Regierung Philipps brachte eine herbe Demütigung, den Darmstädter Vertrag vom 23. September 1518. Schwer mußte diese erste bittere Erfahrung das Selbstgefühl des fürstlichen Knaben verletzen. Doch gar bald nahmen ihn Leben und Beruf noch in anderer Weise in die Schule.

Hatte man erwartet, Sickingen mit 35 000 Gulden dauernd zufrieden zu stellen, so zeigte sich doch früh genug, daß dies eine Täuschung war. Schon im Frühling des nächsten Jahres drohte ein neuer Ueberfall. Und nun galt es alle Kräfte zu sammeln, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um die in Sickingen verkörperte ständige Gefahr für Hessen zunächst aus dem Wege zu räumen. Auch Opfer durften nicht gescheut werden, und das nächste Opfer war der Anschluß des jungen Landgrafen an den Schwäbischen Bund. Denn dieser Schritt stellte Hessen für den Augenblick zwar vor einem Einfall des kriegslustigen Ritters sicher, mußte aber die hessische Politik, der dadurch nach mancher Seite hin die Aktionsfreiheit genommen wurde, für Jahre hinaus partiell lahm legen.

Die politischen Ratgeber Philipps, vor allem der kluge Schrautenbach, haben sich natürlich über die Konsequenzen dieses schweren aber notwendigen Entschlusses keinen Täuschungen hingeeben, von dem Landgrafen selbst verlangte er indessen noch ein anderes, persönliches Opfer, denn seine nächste Folge, ja seine Vorbedingung war ein Aufgeben oder doch wenigstens ein Verleugnen der guten Beziehungen zu Herzog Ulrich von Württemberg. Will man dem jungen Landgrafen gerecht werden, so darf man nicht versäumen, auf diesen Konflikt, in den ihn der Widerstreit zwischen Pflicht und Neigung brachte, hinzuweisen.

Man hat die Zurückführung des Herzogs Ulrich im Jahre 1534 als einen politischen Meisterzug Philipps gepriesen, durch den die Sache des Protestantismus mit einem Schlage ein gutes Stück vorwärts gebracht und ein Keil in die Machtstellung der Gegner in Oberdeutschland getrieben worden sei. Gewiß ist sich Philipp dieser Folgen seiner Politik bewußt gewesen, aber man darf nicht vergessen, daß sein Interesse für den vertriebenen Herzog weit älter ist, als seine Hinneigung zur Lehre Luthers. Ererbte Beziehungen zum Heimatlande der Großmutter gingen Hand in Hand mit persönlicher Freundschaft, die ihn an den Herzog knüpften und nicht ohne Grund konnte

er im Jahre 1534 auf die Dankesbezeugungen des jungen Herzogs Christoph erwidern: „das haben wir darum getan, daß sein lieb (Herzog Ulrich) unser verwandter freund und vetter ist und unser vatter mit seiner lieben alden vatter in großer freundschaft und gesellschaft gestanden und gelebt, auch unser eldermutter eine von Wirtemberg gewesen ist“. <sup>1)</sup> Ihre Betätigung hatte denn auch diese Freundschaft im Jahre 1518 beim ersten Ueberfall Sickingens gefunden. Damals ging Philipp den Freund um Hilfe an, und als umgekehrt Herzog Ulrich im Frühjahr 1519 gegen den Schwäbischen Bund kämpfte, war Philipp es, der jenem Hilfstruppen sandte. Aber fast zu derselben Zeit drohte der zweite Ueberfall Sickingens und Philipp mußte fürchten, diesen und den Bund als gemeinschaftliche Gegner sich gegenüberzusehen, um so mehr als gerade damals auch der Erzbischof von Mainz in dringlichster Weise die Bundeshilfe gegen Hessen mobil zu machen suchte. Gleichzeitig kam eine Warnung vor dem Grafen Heinrich von Nassau, der die Absicht zu haben schien, sich mit Waffengewalt in den Besitz der Grafschaft Katzenelnbogen zu setzen. Unter diesen Umständen war der junge Landgraf genötigt, wegen der Ulrich geleisteten Hilfe bei dem Bunde um Entschuldigung zu bitten. Unmittelbar darauf beantragte er seine Aufnahme in den Bund, die nach einigem Zaudern am 5. September unter dem Widerspruch des Mainzers erfolgte. <sup>2)</sup> Der erzwungene Anschluß an den Feind des Freundes bedeutete für Landgraf Philipp einen Verzicht auf persönliche Wünsche und Neigungen, der der Größe nicht entbehrt. Vergessen hat er aber auch als Mitglied des Schwäbischen Bundes den vertriebenen Herzog nicht. Deutlich genug beweisen die wiederholten Warnungen des Bundes vor der Unterstützung Ulrichs, daß die Freundschaft weiter bestand, wenn Philipp auch erst seit dem Speyerer Reichstage des Jahres 1526 es wagen konnte, deutlicher mit seinen Plänen hervorzutreten.

Als nächstes und wichtigstes Ziel aber stand dem Landgrafen und seinen Räten im Jahre 1519 die Niederwerfung Sickingens vor Augen. Der Eintritt in den Schwäbischen Bund war nur der erste Schritt gewesen. Es galt, die allgemeine politische Stellung noch weiterhin

<sup>1)</sup> Vgl. *Wille*, Philipp der Großmütige und die Restitution Ulrichs von Wirtemberg S. 27.

<sup>2)</sup> Staatsarch. Marburg, Polit. Archiv Landgr. Philipps Nr. 123.

zu stärken und unterdessen die Hilfsmittel des Landes zu sammeln. Zwei bedeutsame Ereignisse brachte das Jahr 1520: die Wiederanknüpfung der gelockerten Beziehungen zu den sächsischen Fürsten durch die Erneuerung der Erbverbrüderung<sup>1)</sup> in Nordhausen am 3. Mai und das Bündnis mit Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel am 26. April, dessen Spitze sich zwar zunächst gegen Heinrichs Feinde richtete, das aber andererseits auch Hessen der braunschweigischen Hilfe bei einem Ueberzug versicherte und ebenfalls die Wiederaufnahme ererbter guter Beziehungen zwischen den beiden Ländern bedeutete.<sup>2)</sup> Die wichtigste Etappe in diesem sorgfältig vorbereiteten politischen Feldzuge war aber der Wormser Reichstag des Jahres 1521.

Hier, wo der jugendliche Kaiser Karl V. zum ersten Male vor den Ständen des Reiches erschien, trat auch der noch jüngere Landgraf zum ersten Male in die Öffentlichkeit. Hier zuerst sahen sich die späteren Gegner, sahen sich in einem Augenblicke, als die große kirchliche Frage des Jahrhunderts, die sie zu Gegnern machte, zum ersten Male vor aller Welt verhandelt wurde. Beide der äußeren Pracht nicht abhold, beide in ritterlichen Künsten wol erfahren, beide leidenschaftliche Jäger hatten sie über ihre geistige Bedeutung der Welt noch keine Gelegenheit zum Urteilen gegeben.

Mit 400 gerüsteten Pferden ritt am 16. Januar Landgraf Philipp in Worms ein<sup>3)</sup>, 108 Hofdiener, Räte und Vasallen waren in seinem Gefolge, unter ihnen Graf Adam von Beichlingen, der spätere Kammerrichter, der als „Rat und Diener von Haus“ in den hessischen Dienst getreten war, die Grafen Gerlach und Heinrich von Isenburg, jener Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, Graf Georg von Königstein, Oberamtmann der Obergrafschaft, ferner die Grafen Konrad von Tecklenburg, Philipp von Waldeck und Wilhelm und Johann von Wittgenstein und die Edelherren Johann und Bernhard von Büren und Dietrich von Plesse. Aus der Zahl der adeligen Räte sind zu

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber *Meinardus*, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit S. 51 ff.

<sup>2)</sup> Das Bündnis gibt sich als die Erneuerung des zwischen den Vätern der beiden Fürsten im Jahre 1507 geschlossenen Vertrags. Abschrift im Kopialbuch H 1 fol. 72.

<sup>3)</sup> Deutsche Reichstagsakten jüngere Reihe (künftig zitiert RTA) II S. 148.

nennen der alte Konrad von Wallenstein, den schon Wilhelm II. durch sein Testament an die Spitze der Regentschaft gestellt hatte, der Marschall Hermann von der Malsburg, Kraft von Bodenhausen, der frühere Statthalter in Kassel, und der Hofmeister Jost von Draxdorf; von den gelehrten Räten waren zugegen Balthasar Schrautenbach, der erfahrenste hessische Diplomat dieser Zeit, der Kanzler Johann Feige, Jakob von Taubenheim, damals Beisitzer am Hofgericht zu Marburg, der Jurist Dr. Dietrich Reisacher und Johann von Arschied, Dechant in St. Goar.<sup>1)</sup>

Ueber das äußere Auftreten des jungen Landgrafen in Worms gibt ein Augenzeuge, Dietrich Butzbach, folgenden kurzen aber interessanten Bericht<sup>2)</sup>: „(Der Landgraf) führet einen großen, merklichen, herrlichen fürstenstand. Er sticht und bricht, hat scharpf gerant und sehr wol droffen<sup>3)</sup>, treibt merklich groß spil<sup>4)</sup> mit allen fürsten zu tausend gülden und hat schier vor allen fürsten den preis und lob mit trommetern, kleidern, hofgesinde, pferden, stechen und andern tun“. Nicht ohne Bedeutung ist auch die Erzählung eines anderen Augenzeugen, des späteren Oberförsters von Niederhessen, Peter von Halle gen. Kirchhof, die uns aus seinem Munde sein Sohn Hans Wilhelm Kirchhof in seinem „Wendunmut“ überliefert hat.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Die Präsenzliste ist leider nicht in den Text der RTA, sondern nur in das Register aufgenommen worden, sodaß man sich die Namen der hessischen Teilnehmer dort zusammensuchen muß, was um so störender ist, als die Liste viele Schreib- oder Druckfehler enthält. Einige von diesen, die sich ohne weiteres als solche erkennen lassen, merke ich hier an. Es ist zu lesen: Eckart von Hundelshausen (statt Dundelshausen), Tile und Eberhard Wolf v. Gudenberg Herren zu Itter (statt Guttenberg, Tile Wolf, Herr zu Iver, u. Eberhard v.), Wolf v. Herbelstadt (statt Hirnolstadt), Christian v. Hanstein (statt Hohenstein), Johann Hun v. Ellershausen (statt Hua v. Allershausen), Jörg v. Mandelsloh (statt Mandelscher), Konrad Mönch [v. Buseck] (statt Morch), Johann Schenk zu Schweinsberg (statt Stremberg), Christian v. Weitershausen (statt v. Weidolshausen gen. Schrautenbach), Philipp v. Stockheim (statt Seckheim), Christian Schmalstieg (statt Schmaleftick).

<sup>2)</sup> RTA II S. 816.

<sup>3)</sup> Ueber des Landgrafen Beteiligung am Turnier vgl. auch RTA II 804.

<sup>4)</sup> Spielschulden an den Landgrafen scheinen die Summen gewesen zu sein, zu deren Zahlung sich am 24. März Georg v. Minckwitz (600 Gulden) und am 17. April Pfalzgraf Friedrich (1000 Gulden) gegenüber dem Landgrafen verpflichteten (Kopialbuch J 1 fol. 190 und H. 1 fol. 134).

<sup>5)</sup> I. S. 65. Diese Anekdote hält einer kritischen Prüfung stand, denn der Vater Kirchhof gibt an, daß sich in dem Gefolge des Landgrafen acht oder neun Grafen befunden hätten, außerdem nennt er

Peter Kirchhof, der wol im Troß des Landgrafen die Reise nach Worms mitgemacht hat, steht vor einem Kramladen, als gerade der Landgraf mit seinem Gefolge „zu Rate“ reitet, und belauscht ein Gespräch zwischen dem Krämer und seiner Frau. Jener rühmt den Landgrafen als „einen feinen jungen fürsten von person und hohem stamm geboren, auch reich an land und leuten“, aber die Frau antwortet: „Wahr ist dieses, aber das ist sein bester schmuck, daß er so viel grauer bärt, das ist: so viel feiner alter und wolstehender männer umb sich hat“.

Wenn ein hessischer Diener damals diese Aussage als besonders treffend und charakteristisch empfand, so scheint sie doch in einem gewissen Gegensatz zu dem zu stehen, was sonst über das Verhältnis des Landgrafen zu seinen Räten berichtet wird. Kein anderer als Luther hat ja die Bemerkung von dem „hessischen Kopf“ des Landgrafen gemacht und die Antwort zitiert, die dieser im Jahre 1529 Melanchthon gegeben hat: „ich laß euch wol raten, aber tue es nicht“, wobei er auch die Aeußerung des alten Ludwig von Boyneburg wiedererzählt, der im Jahre 1534 vor dem Württemberger Zuge auf die Mahnung Luthers, den Plänen des Landgrafen entgegen zu treten, erwiderte: „Ach, es hilft nicht, was er furnimmt, da lest er sich nicht von pringen“. <sup>1)</sup> Aber diese Worte, die das Entwicklungsstadium des Landgrafen in der Zeit, als sie gefallen sind, sicherlich trefflich charakterisieren, gewähren uns doch keine Rückschlüsse auf die erste Zeit seiner Regierung. Hier in Worms jedenfalls bewies sich Philipp nur als gelehrigen Schüler, der mit offenem Auge in den Bahnen schritt, auf die ihn die Politik erfahrener Staatsmänner geführt hatte, wenn allerdings auch schon damals, wie das im Anhang veröffentlichte Schriftstück zeigt, das Bestreben sich geltend machte, die politische Situation selbständig zu erfassen und sich für die Zukunft Ziele zu setzen.

Die Aufgaben, die seiner in Worms harrten, waren zahlreich und schwierig. Das Programm für die hessische Politik war gegeben: sollte die hauptsächlich in Sickingen drohende Gefahr endgiltig beseitigt werden und sollte das

---

eine Anzahl von adeligen Begleitern mit Namen. Wirklich waren, wie oben erwähnt, acht Grafen (die Edelherren nicht eingerechnet) in Worms, und die aufgeführten Namen kommen sämtlich in der Präsenzliste vor. Nur Melchior v. Bodenhausen war nicht im Gefolge des Landgrafen, sondern in dem des Bischofs von Würzburg.

<sup>1)</sup> *Kroker*, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung S.133.



reiche Erbe Wilhelms III. dem Hause Hessen in dem Streite mit Nassau erhalten bleiben, so mußte ein Teil der Besitzungen und Rechte aufgegeben werden, die Landgraf Wilhelm der Mittlere durch seine kaisertreue Haltung in der bayrischen Fehde erworben hatte und die dem Lande doch auch die Gegnerschaft Sickingens zugezogen hatten. Diesem selbst weiter nachzugeben war man nicht gesonnen, aber man wollte es verhindern, daß die zahlreichen Feinde aus jener Zeit nicht wieder, wie im Jahre 1518, einen Angriff Sickingens durch die Tat oder durch wolwollende Neutralität unterstützten.

Es würde zu weit führen, die Vorgeschichte jedes einzelnen Streitfalles, der in Worms zum Austrag gebracht wurde, und die langwierigen Verhandlungen, die den Reichstag sehr stark in Anspruch nahmen, zu schildern. Der eben erwähnte Dietrich Butzbach schreibt hierüber am 7. März: „Auch hat man groß mühe und arbeit alle tag öffentlich in sachen den landgrafen belangen von Hessen, so wider inen sein, nemlich der von Nassau umb Katzenellenbogen, der von Hanau umb Honberg, der Franciscus umb die brantschatzung, der pfalzgraf, die von Cronberg, und viel ander sachen den lantgrafen belangen; aber er hat großen anhang von den fursten von Sachsen, Braunschweig und Brandenburg, welche ihme alle beistendig sein“. Erst gegen Mitte April gelangten die Verhandlungen zum Abschluß<sup>2)</sup> und aus dieser Zeit stammt wol auch die Denkschrift des Landgrafen.

Die Reihe der verbrieften Abmachungen, welche die Wormser Verhandlungen krönten, wurde eingeleitet durch das kaiserliche Diplom vom 7. April, welches die Verleihung der Regalien, die Erneuerung der Reichslehen und die Bestätigung der Erbverbrüderung mit dem Hause Sachsen enthielt.<sup>3)</sup> Zwei Tage später folgte die Erneuerung des Privilegs, wonach weder der Landgraf noch seine Untertanen vor das Hofgericht in Rottweil, die westfälischen Gerichte, oder ein anderes fremdes Gericht geladen werden durften.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> RTA II S. 816.

<sup>2)</sup> Für das Folgende vgl. *Rommel* Geschichte von Hessen III S. 260 ff.

<sup>3)</sup> Diese und die meisten anderen der hier besprochenen Urkunden befinden sich im Samtarchive, leider zum Teil in übelem Zustande. Ich zitiere hier nach den gleichzeitigen guterhaltenen Kopialbüchern. Die Verleihungsurkunde steht J 1 fol. 10.

<sup>4)</sup> J 1 fol. 11.

Unter den Erwerbungen, die Philipps Vater, Landgraf Wilhelm der Mittlere, der kaiserlichen Gunst verdankte, hatte vielleicht keine so böses Blut unter den Nachbarn Hessens gesetzt, als der Guldenweinzoll, den ihm Kaiser Maximilian auf dem Kölner Reichstage des Jahres 1505 verliehen hatte, d. h. die Berechtigung, im Fürstentum Hessen von jedem Fuder Wein einen Gulden Zoll zu erheben.<sup>1)</sup> Der Landgraf hatte sich nicht damit begnügt, Zollstätten in den rein hessischen Gebietsteilen zu errichten, sondern belegte auch die Landstraßen, die durch benachbartes Gebiet führten, und die Plätze, die er mit andern gemeinsam besaß. Besonders betroffen von dieser Maßregel wurden der Erzbischof von Mainz, der Kurfürst von der Pfalz, die Grafen von Hanau und die wetterauischen Grafen, dann aber auch die Grafen von Henneberg. Wie die Notizen des Landgrafen Philipp erkennen lassen, ist diese Zollangelegenheit auf dem Wormser Reichstage zur Sprache gekommen, aber nur mit einigen der beteiligten Fürsten und Stände wurde ein Abkommen erzielt. Zu ihnen gehörte Graf Wilhelm von Henneberg.

Die Henneberger Grafen, welche noch wegen anderer Besitzrechte mit Hessen im Streite waren<sup>2)</sup>, hatten schon im Jahre 1516 eine kaiserliche Entscheidung herbeigeführt, aber ohne praktischen Erfolg. Offenbar im Einverständnis mit Sickingen hatte sodann Graf Wilhelm im Jahre 1518 mit Waffengewalt seine Rechte durchzusetzen versucht und beim Friedensschluß in Darmstadt hatte Sickingen sich dieser Angelegenheit angenommen und sie auf eine kaiserliche Entscheidung verwiesen. Aber wie man in Hessen alle Bestimmungen des Darmstädter Vertrags ignorierte, die nicht direkt Sickingen angingen, so auch diese. Erst in Worms hielt man es an der Zeit, und zwar unter der Vermittlung des Grafen Kasimir von Brandenburg, eine Schlichtung der schwebenden Streitpunkte herbeizuführen. In dem am 10. April abgeschlossenen Vergleich<sup>3)</sup> verpflichtete sich Hessen, die streitigen Zölle nur noch bis Michaelis zu erheben, Henneberg ließ dafür seine Forderungen an dem Schlosse Dornburg und

<sup>1)</sup> Ueber das Folgende vgl. *Meinardus*, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit I S. 37 ff.

<sup>2)</sup> Ueber den Hennebergischen Streit vgl. *Knetsch*, die Erwerbung der Herrschaft Schmalkalden durch Hessen (Marb. Diss.) S. 4 ff.

<sup>3)</sup> Gedruckt bei *Knetsch* a. a. O.

Großgerau, Besitzstücken, die seit alters die Grafen von Katzenelnbogen von Henneberg zu Lehen trugen und die Hessen nach dem Antritte der Erbschaft von Henneberg zu muten sich weigerte, unter gewissen Bedingungen fallen, wobei auch Abmachungen über den Heimfall der beiden im Besitze von Henneberg und Hessen befindlichen Hälften von Stadt und Amt Schmalkalden getroffen wurden. Der Vertrag war um so günstiger für Hessen, als man offenbar auf den Besitz der genannten Katzenelnbogischen Güter besonderen Wert legte, wie denn überhaupt die Anerkennung der mit der katzenelnbogischen Erbschaft zusammenhängenden Ansprüche und Besitzungen ein Ziel der hessischen Politik auf dem Wormser Tage war.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch der Vertrag mit Mainz aufzufassen sein, den ebenfalls Markgraf Kasimir vermittelte. Die bereits oben angedeuteten Verhandlungen vor dem Schwäbischen Bunde waren resultatlos und unter Verschiebung von einem Termin zum anderen verlaufen.<sup>1)</sup> Noch während des Wormser Reichstages war eine Tagung auf den 24. Februar nach Augsburg angesetzt worden, zu der Landgraf Philipp Jakob von Taubenheim und Dr. Johann Hemminger abgesandt hatte. Man war hessischerseits offenbar wenig geneigt, die Angelegenheit vor diesem Forum zu verhandeln und zog es vor, die Streitpunkte, soweit es möglich war oder nützlich schien, in Worms selbst zu erledigen. Die Irrungen, über die es dort zu einer Entscheidung kam, betrafen die Mainzer Lehen, die Hessen bisher nicht gemutet hatte, die Herrschaft Bickenbach, die zum Teil als mainzisches Lehen den Erben des Schenken Asmus von Erbach gehörte und ebenfalls von Landgraf Wilhelm II. in der bayerisch-pfälzischen Fehde in Besitz genommen war, ferner nachbarliche Zwistigkeiten des mainzischen Amtes Amöneburg mit dem hessischen Amte Kirchhain, die durch Mainz angekündigte Ablösung der Pfandschaft Gernsheim und die geistliche Jurisdiktion in Hessen.<sup>2)</sup> In dem Vertrage vom 13. April wurde bestimmt, daß Philipp die hessischen und katzenelnbogischen Lehen dem Herkommen nach von Mainz empfangen solle. Mainz soll dem Verkauf des Teils von Bickenbach, den Hessen

<sup>1)</sup> Staatsarch. Marburg, Polit. Archiv d. Landgr. Philipp Nr. 123—126.

<sup>2)</sup> Vgl. *Rommel* III Anmerkungen S. 186. Kopialbuch J 1 fol. 265.

an sich gebracht hatte, zustimmen und den Landgrafen ebenfalls damit belehnen, doch vorbehaltlich der Einlösung des verpfändeten Teils durch Mainz. Wegen der Forderung einzelner Erben des Schenken Asmus von Erbach an den Landgrafen sollte ein besonderer Tag angesetzt werden, auch die Erledigung der nachbarlichen Irrungen wurde einer späteren Tagung vorbehalten, die die Räte der beiden Parteien abhalten sollten. Die Lösung der Pfandschaft an Gernsheim sollte auf einem weiteren Tage (Freitag nach Pfingsten) in Frankfurt durch Auszahlung der Summe (10500 Gulden) vollzogen werden. Von Bedeutung ist die Bestimmung, daß in die Quittung der Passus aufgenommen werden sollte, „was dem Landgrafen von seinen Vorfahren und Inhabern der Pfandschaft Gernsheim, den Grafen von Katzenelnbogen, und andern vor der Errichtung der Pfandschaft zuständig gewesen sei, solle ihm auch fernerhin bleiben“. Man sieht, auch hier tritt die Absicht zu Tage, vor allem die katzenelnbogischen Rechtsansprüche sicher zu stellen. Auf dem Frankfurter Tage sollten auch die Frage der geistlichen Jurisdiktion in Hessen und die übrigen noch schwebenden Streitpunkte ihre Erledigung finden. Zwei Tage nach Abschluß dieses Vertrags, am 15. April, wurde Landgraf Philipp durch den Erzbischof Albrecht unter Ausstellung von vier verschiedenen Lehenbriefen <sup>1)</sup> mit den alten hessischen Lehen, mit Bickenbach und Gernsheim <sup>2)</sup>, mit den katzenelnbogischen Lehen Schloß Auerberg, Pfungstadt u. s. w., sowie mit dem Schlosse Zwingenberg, ebenfalls einem alten katzenelnbogischen Besitze, belehnt.

Hatte der Vertrag mit Mainz manchen Streitpunkt nur halb erledigt, die Erledigung anderer der Zukunft vorbehalten, so wurden die zahlreichen mit der Pfalz schwebenden Differenzen wegen des Schlosses und der Stadt Umstadt und der dort errichteten Zollstätte, wegen des Schlosses Stein, der Zehnten in Nierstein, des Hofes Seeheim und des Geleits an der Bergstraße, die fast alle aus der Zeit der bayrischen Fehde herrührten, in möglichst bestimmten und festen Abmachungen am 23. April unter Vermittlung des Bischofs Wilhelm von Straßburg verglichen, wobei auch der Adel, der durch Wilhelm II. entweder

<sup>1)</sup> Kopialbuch J 1 fol. 269, 270, 271 und 274.

<sup>2)</sup> Der lehensherrliche Konsens wurde am selben Tage beurkundet. Kopialbuch J 1 fol. 27.

seiner Lehensgüter verlustig gegangen oder zur Anerkennung der hessischen Lehenshoheit gezwungen worden war, zu seinem Rechte kam <sup>1)</sup>. Nur die üblichen „nachbarlichen Amtsgebreden“ wurden schieflicher Behandlung durch die beiderseitigen Räte anheimgestellt. <sup>2)</sup> Am folgenden Tage, am 24. April, empfing Landgraf Philipp von der Pfalz die früheren katzenelnbogischen Lehen Schloß Lichtenberg mit den Dörfern Bibra und Hausen und anderen Lehenstücken. <sup>3)</sup>

Der Pfalz gegenüber hat sich Hessen in dem Wormser Vertrage so nachgiebig gezeigt, daß — allerdings mit einiger Uebertreibung — Gregor Scheifelin dem Statthalter von Neuburg melden konnte <sup>4)</sup>: „der landgraf ist mit der Pfalz . . . vertragen, und si hat alle von im abgedrungne flecken widerumb in.“ Der Grund für diese Nachgiebigkeit ist klar: der Vertrag war nur der Durchgangspunkt für einen zweiten Vertrag, der schon bald nach der Abreise Philipps und noch in Worms am 6. Mai zwischen Hessen und der Pfalz geschlossen wurde, und der seinem wesentlichen Inhalte nach als ein Schutz- und Trutzbündnis gegen Sickingen, dessen Name allerdings nicht genannt wurde, zu bezeichnen ist. <sup>5)</sup>

Eine der für Hessen wichtigsten Fragen, die auf dem Wormser Reichstage zur Verhandlung gestanden haben, ist der Streit mit den Grafen Heinrich und Wilhelm von Nassau wegen der katzenelnbogischen Erbschaft <sup>6)</sup>. Es war den beiden Grafen gelungen, den jungen Kaiser Karl bald nach seiner Krönung in Köln (am 23. Oktober 1520) zu bewegen, daß er die Streitsache sehr gegen den Wunsch Hessens vom Reichskammergericht abrief und einen Verhandlungstag auf den 12. Febr. 1521 nach Worms anberaumte. Die guten Beziehungen des Grafen

<sup>1)</sup> Kopialbuch J 1 fol. 39; vgl. *Rommel* a. a. O. Anmerkungen S. 110.

<sup>2)</sup> In einem besonderen Nebenvertrage (Kopialbuch J 1 fol. 45) wurde bestimmt, daß der Punkt wegen Umstadt solange unbündig sein solle, bis sich die vertragschliessenden Teile mit den mitinteressierten Grafen von Hanau verglichen haben würden. Dies geschah erst am 17. Nov. 1523 (Kopialbuch J fol. 99).

<sup>3)</sup> Kopialbuch J 1 fol. 48. Das während der bayrischen Fehde vom Kaiser Maximilian ausgesprochene Verbot, daß Wilhelm II. die pfälzischen Lehen als solche empfangen solle, hob Karl V. nachträglich (am 6. Juni) auf. Kopialbuch J 1 fol. 46.

<sup>4)</sup> RTA II S. 899.

<sup>5)</sup> Kopialbuch J 1 fol. 61.

<sup>6)</sup> Vgl. darüber im Allgemeinen *Meinardus* a. a. O.

Heinrich zum Kaiser ließen die hessischen Politiker keinen günstigen Ausgang erwarten, und so waren ihre eifrigen Bemühungen dahin gerichtet, eine endgiltige Entscheidung auf dem Reichstage zu verhindern. Ueberhaupt aber war man in dieser Sache bei dem großen Werte des in Frage stehenden Objekts ebensowenig gesonnen, nachzugeben, wie man Sickingen gestatten wollte, sich in die innerhessischen Angelegenheiten einzumischen. Nicht mit Unrecht setzte man hessischerseits eine gewisse Wechselbeziehung dieser beiden Streitfälle voraus. Man kannte die freundschaftliche Stellung der beiden Grafen zu Sickingen<sup>1)</sup> und man hatte, wie oben erwähnt, im Frühjahr 1519 nicht nur einen Ueberfall von diesem, sondern gleichzeitig auch einen Angriff des Grafen Heinrich befürchtet.<sup>2)</sup> Die Zukunft lehrte, daß diese Besorgnis nicht ungerichtlich gewesen war.<sup>3)</sup>

Unter diesen Umständen mußten die Vermittlungsversuche, welche die sächsischen Fürsten zwischen den streitenden Parteien anstellten, erfolglos bleiben. Die Abfindungssumme von 70—110 000 Gulden, zu der sich Hessen bereit finden ließ, genügte den Grafen nicht, und so wurde am 21. März der Verhandlungstag abgehalten. Den Bemühungen der Hessen befreundeten Fürsten gelang es ganz nach Philipps Wunsche, die Entscheidung hinauszuschieben. Nach langen Verhandlungen, die sich hauptsächlich um die Personen der zu ernennenden Kommissare drehten, wurde am 28. April der kaiserliche „Anlaßbrief“ ausgestellt, der die Bischöfe von Augsburg, Bamberg und Straßburg zu Kommissaren einsetzte.<sup>4)</sup> Dieser Aufschub bedeutete für die hessische Politik soviel, daß zunächst einmal Sickingen der offenen Hilfe der nasauischen Grafen verlustig ging. Durch die Erneuerung der sächsischen Erbverbrüderung und die übrigen Verträge, nicht zum wenigsten durch die Uebertragung der katzenelnbogischen Lehen auf Philipp, waren die Interessen der verschiedenen Fürsten an Hessen gebunden; auch der Bischof von Würzburg hatte am 11. April das katzeneln-

1) *Meinardus* a. a. O. I S. 41.

2) Pol. Arch. Nr. 87.

3) *Meinardus* I S. 69.

4) Gedr. *Meinardus* a. a. O. I Abt. 2 S. 33 ff. — Die Abrede der Kommissare über die Art der Ausführung ihrer Aufgabe mit dem anscheinend verderbten Datum: Worms, auf freitag sanct Georgen . . . tag findet sich im Kopialbuch J 1 fol. 17.

bogische Lehen Darmstadt mit Bessungen, Glappach und Eschollbrücken auf Philipp übertragen.<sup>1)</sup> Man konnte hoffen, daß die Opfer in Worms nicht umsonst gebracht waren und durfte, auch hinsichtlich des Erbfolgestreites, das beste von der Zukunft erwarten.

Es sind noch zwei Streitfälle zu erwähnen, die in Worms durch Schiedsverträge erledigt wurden: der Streit mit Hanau wegen des Besitzes von Schloß und Stadt Homburg v. d. Höhe, die Wilhelm der Mittlere ebenfalls im bayerischen Kriege an sich gerissen hatte, und der Zwist zwischen Landgraf Philipp und seiner Mutter Anna von Mecklenburg, wiedervermählten Gräfin von Solms. In dem durch den Kaiser selbst vermittelten Vertrag zwischen dem Landgrafen und dem Grafen Wilhelm von Nassau als Vormund der gräflichen Brüder Philipp und Balthasar vom 29. April<sup>2)</sup> verzichtete Hanau auf Homburg gegen eine Jahresrente von 600 Gulden, die aber mit 12000 Gulden durch Hessen abgelöst werden konnte. Der Streit zwischen Philipp und seiner Mutter, der wol in der Hauptsache aus der Mißstimmung des Landgrafen gegen deren zweite Eheschließung entstanden war, und der sich um den Pfandbesitz von Spangenberg, um das Wittum Annas, um verschiedene Kleinodien, die Philipp beanspruchte, und eine der Landgräfin verschriebene Jahresrente drehte, wurde am 30. April, dem Tag der Abreise des Landgrafen, durch den Bischof Wilhelm von Straßburg beigelegt.<sup>3)</sup> Trotz der großen Unzufriedenheit Annas über den Vertrag war dieser doch der Ausgangspunkt besserer Beziehungen zwischen Mutter und Sohn, denn auch Philipp fand sich mit der Tatsache der zweiten Vermählung Annas dadurch ab, daß er sich verpflichtete, alle Ungnade gegen den unerwünschten Stiefvater fallen zu lassen.<sup>4)</sup>

Die besprochenen Verträge erschöpften nun keineswegs die Fülle der Geschäfte, die in Worms zu erledigen waren. Auf dem Reichstage war auch Graf Bernhard von Solms erschienen, der über die Teilnahme hessischer Ritter, der Schenken zu Schweinsberg und der von Dörnberg, an einer durch Bernhard und Ebert Mönch von Buseck

1) Abschrift im Staatsarch. Marburg, Hess. Lehenarchiv.

2) Kopialbuch J 1 fol. 33.

3) *Glagau*, Anna von Hessen S. 196 f.

4) Den Vertrag selbst s. Kopialbuch J 1 fol. 48. Die Ausführungsverträge vom 22. und 23. Mai 1521 Kopialbuch H fol. 194 und 195.

verübten Brandschatzung solmsischer Dörfer<sup>1)</sup> und an der in Ems, also auf hessischem Gebiete, ausgeführten Gefangennahme seines Sohnes Philipp Beschwerde erhob.<sup>2)</sup> Auch Hartmut von Cronberg war in Worms anwesend, offenbar um seine Rechte an Gütern zu Wasserbiblos, die Wilhelm II. in der bayerischen Fehde weggenommen hatte, zur Geltung zu bringen, wenigstens läßt die Notiz des Landgrafen „den Croenberg belangen“ sich nicht anders erklären.<sup>3)</sup>

Daß die Angelegenheiten des Schwäbischen Bundes den Landgrafen auch in Worms beschäftigten, wurde schon angedeutet. Außer der mainzischen Sache stand die Verlängerung des Bundes auf dem Tage in Augsburg zur Verhandlung. Der Kaiser hatte Philipp ersucht, der Verlängerung zuzustimmen und dieser ließ seine Gesandten Taubenheim und Hemminger dahin instruieren, er sei nicht abgeneigt, verlange aber eine erhebliche Verminderung des ihm bisher auferlegten Truppencontingents: statt 400 Fußknechten und 250 Reitern wollte er künftighin nur 200 Reiter stellen.<sup>4)</sup> Vielleicht bezieht sich hierauf die sonst nicht erklärliche Notiz seines Denkkzettels „die ruter belangend“. Der Abschluß des Vertrags mit Kurpfalz hatte den Antrag des Landgrafen zur Folge, unter die Fürsten, gegen die seine Bundespflicht nicht in Anspruch genommen werden durfte, auch den Kurfürsten aufzunehmen („zu gedenken ußzunemen den palzgrafen“).

Ferner wurde in Worms über die Angelegenheit der früheren hessischen Regenten, deren sich auch Sickingen angenommen hatte, zwischen den sächsischen Fürsten und Philipp verhandelt und ein Tag zur Rechnungslegung auf den 25. Juni anberaumt.<sup>5)</sup> Auch ein Sessionsstreit, und zwar mit Baden, mußte erledigt werden<sup>6)</sup> und in einer Privatstreitigkeit zwischen dem Markgrafen Johann von Brandenburg und dem Herzog Friedrich von Bayern scheint Philipp selbst als Vermittler tätig gewesen zu

<sup>1)</sup> Die genommenen Güter sollten nach Schweinsberg und dem Dörnbergischen Hausen geführt worden sein.

<sup>2)</sup> RTA II S. 764 und 811; Staatsarch. Marburg Beziehungen zu Solms.

<sup>3)</sup> Die Anwesenheit Hartmuts ergibt sich aus RTA II Register S. 964. — Vgl. auch die Mitteilung Butzbachs S. 197.

<sup>4)</sup> Polit. Arch. Nr. 126.

<sup>5)</sup> *Glagau*, Hessische Landtagsakten I S. 553 A. 1.

<sup>6)</sup> RTA II S. 160.



sein.<sup>1)</sup> Daß er in Worms auch die Lehen vom St. Stephansstifte zu Mainz empfing (am 25. Februar)<sup>2)</sup> und Privilegien für das Kloster Erbach ausstellte<sup>3)</sup>, sei der Vollständigkeit wegen noch erwähnt.

Die meisten der hier besprochenen Geschäfte hat der Landgraf in seiner Denkschrift kurz aufgezeichnet; über manches ist sie die einzige Quelle. Was uns an diesen Notizen besonders interessiert, ist der schon durch ihre Existenz gelieferte Nachweis, daß Philipp während seines Wormser Aufenthaltes trotz den Zerstreuungen, die sich ihm boten, doch nicht lediglich seine Räte arbeiten ließ, sondern daß er selbst den Ueberblick über die schwierigen und verwickelten Aufgaben, die dort zu erledigen waren, festzuhalten bemüht war.

Sie gewähren uns aber noch einen tieferen Einblick in das Wesen des jungen Fürsten; denn einige von den Gedanken, die Philipp in Worms niederschrieb, weisen auf die Zukunft, sie enthüllen Pläne, die offenbar unter dem Eindrucke des in Worms erlebten in seinem empfänglichen Gemüte entstanden sind. Sie betreffen die inneren Verhältnisse seines Landes. Die Notiz „zu gedenken an die sachen, was uff dem reichstag gemacht ist, wie man dem sall volge tun“ ist allerdings wol mehr auf die Durchführung der in Worms geschlossenen Verträge, als auf die Reichstagsbeschlüsse zu beziehen<sup>4)</sup>, aber der Satz „wie ich es mach in meinem land, daß fried und recht gemacht werde“, umfaßt ein Programm, dessen Aufstellung dem jungen Landgrafen zur höchsten Ehre gereicht. Offenbar haben die Beratungen auf dem Reichstage über Landfrieden und Polizeiordnung<sup>5)</sup> diese Gedanken und Absichten in ihm entstehen lassen.

Nicht ganz klar ist die Notiz „zu gedenken die sach der Weser halben“. Die Stelle, an der die Worte stehen, spricht dafür, daß es sich um eine innerhessische Angelegenheit handelt, daß der Landgraf die Förderung des Handels und der Schifffahrt dabei im Auge hatte.

Wenn sich ferner Philipp vornimmt „die hofhaltung und die ampt zu smelern“, so entspricht dieses Streben nach größerer Sparsamkeit der gerade in damaliger Zeit

1) Vgl. die Denkschrift.

2) Kopialbuch J 1 fol. 279.

3) Kopialbuch H 1 fol. 112 und J 1 fol. 113.

4) Der Abschied datiert erst vom 26. Mai. RTA II S. 729.

5) RTA II S. 235 ff.

öfters bemerkbaren Tendenz deutscher Fürsten, den über- großen Aufwand einzudämmen. Auch der bekannte Hei- delberger Tag des Jahres 1524, dem Philipp persönlich beiwohnte, zeitigte einen Beschluß der beteiligten Fürsten, neben der Abstellung des Fluchens und des übermäßigen Zutrinkens überhaupt den Aufwand bei den Fürstenzu- sammenkünften einzuschränken.<sup>1)</sup> Wie dieses Hei- delberger Abkommen offenbar den Anlaß zu der Veröffent- lichung der Polizeiordnung vom 18. Juli 1524<sup>2)</sup> gegeben hat, so steht anscheinend im unmittelbaren Zusammen- hang mit jenem Entschlusse des Landgrafen auf dem Wormser Reichstage der Erlaß der uns bekannten Hof- ordnung des Jahres 1522.<sup>3)</sup>

Bemerkenswert sind schließlich auch noch die Auf- zeichnungen, welche die Pläne zur Hebung der militä- rischen Widerstandsfähigkeit seines Landes andeuten: Erbauung von Festungen und Sammlung von Vorräten. Die Ausführung auch dieser Gedanken ist offenbar schon in der nächsten Zeit begonnen worden. Man darf an- nehmen, daß zunächst die beiden Grafschaften Katzen- elnbogen im Hinblick auf die bevorstehenden Kämpfe mit Sickingen und mögliche Verwicklungen mit Nassau durch die Verstärkung der Befestigungen von Darmstadt, Rüsselsheim und Rheinfels geschützt wurden. Aber auch die Herrichtung und Erbauung der drei Hauptfestungen des Landes, Kassel, Gießen und Ziegenhain, muß bald in Angriff genommen sein. Der Architekt war Jost Riemen- schneider. Als dieser am 23. Juni 1525 angestellt wurde<sup>4)</sup>, war der Neubau von Kassel bereits im Werke. Noch ehe die Arbeiten fertig waren — die Epigramme des Eo- banus Hessus vom Oktober 1536<sup>5)</sup> geben den genauen Termin an — hatte man schon mit den Arbeiten in Gießen begonnen, die im Mai 1531 im vollen Gange waren.<sup>6)</sup> Den Schluß machte Ziegenhain.<sup>7)</sup>

Nur über eine und wol die am meisten interes-

<sup>1)</sup> Vgl. *Friedensburg*, Der Regensburger Convent von 1524 (Histor. Aufsätze dem Andenken von Georg Waitz gewidmet) S. 508.

<sup>2)</sup> Hessische Landesordnungen I S. 47.

<sup>3)</sup> Hessische Landesordnungen III S. 163.

<sup>4)</sup> Dienerbuch des Landgrafen Philipp I fol. 99. Sein Vorgänger war Jacob v. Etlingen, 1522 angestellt. Ebenda fol. 63.

<sup>5)</sup> *Epistolae familiarium* S. 172. Vgl. dazu *Krause*, Helius Eobanus Hessus II S. 203 Anm. 2.

<sup>6)</sup> Polit. Arch. Nr. 275.

<sup>7)</sup> Vgl. v. *Apell*, Die ehemalige Festung Ziegenhain in dieser Zeitschrift N. F. 25 S. 193.

sierende Frage gibt uns der Denkwort des Landgrafen keine neuen Aufschlüsse: Wie verhielt sich der junge Philipp zu Luther und seiner Lehre? Und doch ist dieses Fehlen jedes Hinweises recht charakteristisch. Zwar daß den lebhaften Geist des Fürsten die alle Welt bewegende Frage gänzlich unberührt gelassen hätte, ist undenkbar. Aber jene vielerzählte Stelle aus Luthers Tischgesprächen, der Landgraf habe den Reformator gefragt, ob es wahr sei, daß er gelehrt habe, ein Mann, dem seine Ehefrau zu alt sei, könne eine zweite nehmen<sup>1)</sup>, zeigt doch, daß ihm Luthers Werke und Wirken nur vom Hörensagen und zwar nicht immer aus dem Munde von Anhängern des Reformators bekannt waren. Immerhin beweist das schöne Wort, mit dem er von Luther Abschied nahm: „habt ihr Recht, Herr Doktor, so helfe euch Gott“, daß dessen Auftreten auf ihn nicht ohne Eindruck geblieben ist. Philipp zeigt sich in Worms nicht als einen, der Partei genommen hat, sondern als neutralen, aber aufmerksamen Zuschauer. Dieselbe neutrale und keineswegs übelwollende Haltung Luther gegenüber hatte er übrigens bereits vorher betätigt. Als im Fürstentage über das Luther zu erteilende freie Geleit verhandelt wurde, erklärte der junge Landgraf bei der Abstimmung, man solle das Geleit nicht nur geben, sondern man müsse es auch halten. Diese Erzählung Wigand Lauzes stützt sich offenbar auf den Bericht Hedios, der sich seinerseits auf die Mitteilung eines Ohrenzeugen, Jakob Kirscher, beruft.<sup>2)</sup> Wenn das Verhalten des Landgrafen den päpstlichen Nuntius Aleander veranlaßte, den Landgrafen als einen entschiedenen Anhänger Luthers zu bezeichnen<sup>3)</sup>, so ist dies ebenso unrichtig, als die Angabe, Philipp sei ein Gönner Ulrichs von Hutten<sup>4)</sup>.

Einen nicht uninteressanten Niederschlag hat übrigens die damalige Stimmung am hessischen Hofe in dem kurzen Briefe des Kanzlers Johann Feige gefunden, mit dem dieser das Begleitschreiben Luthers zu der Uebersendung eines Exemplars seiner „Enarrationes epistolarum et evange-

<sup>1)</sup> RTA II S. 559 Anm. 1. Vgl. dazu *Rockwell*, Die Doppelhehe des Landgrafen Philipp S. 7 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Vgl. *Varrentrapp*, Sebastian Brants Beschreibung von Deutschland in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XI S. 305 Anm. 1.

<sup>3)</sup> *Brieger*, Aleander und Luther S. 125. Vgl. den Artikel „Philipp“ von *Kolde* in der Realencyklopädie für prot. Theologie und Kirche S. 298.

<sup>4)</sup> *Brieger* a. a. O.

liorum“ beantwortete.<sup>1)</sup> Das Schreiben ist offenbar in Worms, in der ersten Hälfte des März abgefaßt und enthält in seiner diplomatisch-höflichen Form, in der Entschuldigung, daß der Mangel an Zeit eine Beschäftigung mit religiösen Fragen nicht zulasse, eher eine Ablehnung denn eine Zustimmung.

Aber eben in diesem Zusammenhange verdienen die bisher nicht erwähnten wenigen Worte aus dem Memorialzettel des Landgrafen hervorgehoben zu werden: „zu gedenken ein danksagung Gott“. Nur die erbittertsten Gegner Philipps werden es leugnen, daß diesem die Beschäftigung mit religiösen Fragen ein inneres Bedürfnis war und nicht lediglich ein Erfordernis der Politik. Die angeführten Worte zeigen, daß der Mann, der späterhin im Streite der kirchlichen Parteien und Meinungen seine eigene Stellung zu den Fragen des Glaubens zu finden wußte, schon als Jüngling das Bedürfnis empfand, seinem religiösen Empfinden Ausdruck zu geben. Nachdem die Last der Arbeiten, die der Wormser Reichstag mit sich gebracht hatte, bewältigt ist, nachdem die meisten Aufgaben mit glücklichem Erfolge gelöst sind, muß Philipp Gott seinen Dank abstaten. Er erfüllt diese fromme Pflicht natürlich noch ganz in den Formen, in denen er erzogen ist: er veranstaltet in Marburg nach seiner Rückkehr vom Reichstage am 5. Juni eine Prozession zum Grabe seiner heiligen Ahnfrau Elisabeth.<sup>2)</sup>

So offenbart sich, um kurz den Eindruck zusammenzufassen, den das erste Memorandum des jungen Landgrafen erweckt, in den kurzen Notizen ein klarer Blick, ein lebhaftes Verständnis für die großen politischen Aufgaben seines Berufs, der ihm in so jungen Jahren aufgebürdet war, aber auch der Wille, dem Land und den Untertanen gegenüber seine Pflicht zu erfüllen, und ein frommer Sinn; ohne Zweifel Anlagen, die die besten Früchte für die Zukunft versprachen.

### B e i l a g e.

*Denkzettel des Landgrafen Philipp aus dem April 1521.*

\*Item zu gedencken den paltzgrevisgen handel.

\*Item die lenne betreffen.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht von *Gundlach* oben S. 64.

<sup>2)</sup> *Kolbe*, die Einführung der Reformation in Marburg S. 34.

- \*Item den mentzigsen handel.
- \*Item Hinnenberg.
- \*Item Wirtzberg.
- \*Item meine frawe mutter.  
Item den czoll betreffen.  
Item die rutter betreffen.
- \*Item den bundt.  
Item zu gedencken ußcunemen den palczgraven.  
Item grave Bernhart von Solms etc.
- \*Item zu gedencken, wie ich enweg kumme.
- \*Item zu gedencken die Nassa sach.
- \*Item zu gedencken den von Hanna.  
Item den Croenberg belangen.  
Item die hoffhaldung und die ampt zu smelern.  
Item zu gedencken die sach der Wesser halben.  
Item zu gedencken, wie ich es mach in meinem land,  
das frid und recht gemacht werde.  
Item zu gedencken, das ich veste hus mach in meinem land.  
Item zu gedencken ein dangsagung got.  
Item zu gedencken die vorrode [so!] di vorrede zu  
halten sein.<sup>1)</sup>
- Item zu gedencken an die sachen, was uff dem reichs-  
tag gemacht ist, wie man dem sall volge thun.
- Item zu gedencken, wie das herczog Albrecht ist zu  
Cassel gewest.<sup>2)</sup>
- Item zu gedencken die vorerung, die ich dem von  
Schiber<sup>3)</sup> und Hannar<sup>4)</sup> und Armerdorff<sup>5)</sup> und Cze-  
geler<sup>6)</sup> und doctor Lamperter<sup>7)</sup> gethan habe.
- Item zu gedencken was margrave Johenn<sup>8)</sup> und herczog  
Friderich<sup>9)</sup> getan han, das ich es in verglich.
- Zu gedencken, das ich zu meiner swester<sup>10)</sup> reidde etc.

*Eigenhändige Aufzeichnung. Staatsarchiv Marburg. Pol. Arch. Nr. 182.*

<sup>1)</sup> Das folgende am Rande.

<sup>2)</sup> Herzog Albrecht von Mecklenburg verließ Worms um den 14. März. RTA II S. 823.

<sup>3)</sup> Wilhelm von Croy Herr von Chièvres marquis d'Arschot.

<sup>4)</sup> Johann Hannart Graf zu Lombecke, kaiserlicher Sekretär.

<sup>5)</sup> Paul v. Armerstorff, kaiserlicher Kämmerer.

<sup>6)</sup> Dr. Nikolaus Ziegler, Vizekanzler.

<sup>7)</sup> Dr. Gregor Lamparter, kaiserlicher Rat.

<sup>8)</sup> Von Brandenburg.

<sup>9)</sup> Von Bayern.

<sup>10)</sup> Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Johann von Sachsen.